

Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2

Verkündet am 18. September 2020, in Kraft ab 19. September 2020

- [§ 1 Grundsätze](#)
- [§ 2 Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen](#)
- [§ 3 Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen](#)
- [§ 4 Besondere Anforderungen an die Hygiene](#)
- [§ 5 Veranstaltungen](#)
- [§ 6 Versammlungen](#)
- [§ 11 Sport](#)
- [Begründung:](#)
- [B. Im Einzelnen](#)

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), verordnet die Landesregierung:

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zur Behandlung der an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung der Ziele nach Absatz 1 werden in dieser Verordnung besondere Ge- und Verbote aufgestellt, die in Art und Umfang in besonderem Maße freiheitsbeschränkend wirken. Umzusetzen sind diese Ge- und Verbote vorrangig in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und nachrangig durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden, sofern und soweit es zum Schutz der Allgemeinheit geboten ist.

§ 2 Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen

(1) Im privaten und öffentlichen Raum ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht,

1. wenn die Einhaltung des Mindestabstands nach Satz 1 aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist;
2. wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
3. bei Zusammenkünften zu einem gemeinsamen privaten Zweck mit bis zu 10 Personen,
4. für Angehörige des eigenen Haushalts und bei Zusammenkünften zu einem gemeinsamen privaten Zweck mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts.

(2) Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken.

(3) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden.

(4) Ansammlungen im öffentlichen Raum und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken mit mehr als 10 Personen sind unzulässig (Kontaktverbot), soweit in dieser Verordnung keine Ausnahmen vorgesehen sind. Dies gilt nicht für im selben Haushalt lebende Personen und Personen, die einem weiteren gemeinsamen Haushalt angehören.

(5) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil reicht nicht aus. Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

§ 3 Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Beim Betrieb von Einrichtungen mit Publikumsverkehr, insbesondere den in §§ 7 bis 10 und 12 bis 17 sowie § 18 Absatz 2 genannten Einrichtungen, sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen nach § 5 und Versammlungen nach § 6 gelten die nachfolgenden Anforderungen. Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

(2) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden. Die Betreiberinnen und Betreiber, Veranstalterinnen und Veranstalter oder Versammlungsleiterinnen und Versammlungsleiter haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

1. Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten in der Einrichtung oder Veranstaltung und beim Warten vor dem Eingang das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ein;
2. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein;
3. in geschlossenen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände;
4. Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmer berührt werden, sowie Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt;
5. Innenräume werden regelmäßig gelüftet.

(3) An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form hinzuweisen

1. auf die Hygienestandards nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und weitere nach dieser Verordnung im Einzelfall anwendbaren Hygienestandards;
2. darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen können;
3. auf sich aus dieser Verordnung für die Einrichtung oder Veranstaltung ergebende Zugangsbeschränkungen, gegebenenfalls unter Angabe der Höchstzahl für gleichzeitig anwesende Personen.

Die Umsetzung der Hygienestandards nach Nummer 1 ist jeweils kenntlich zu machen.

(4) Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. Für andere sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden ist ein

Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Die gleichzeitige Nutzung von Dampfbädern ist nur einzeln oder durch die Mitglieder eines gemeinsamen Haushalts zulässig.

§ 4 Besondere Anforderungen an die Hygiene

(1) Soweit nach dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, hat die oder der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
2. die Wahrung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1;
3. die Regelung von Besucherströmen;
4. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
5. die regelmäßige Reinigung der Sanitäreinrichtungen;
6. die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Die oder der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

(2) Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten erhoben werden, sind Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zum Zwecke der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.

§ 5 Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen mit mehr als 1 500 Personen sind untersagt, soweit in Absatz 4 und 5 keine Ausnahmen vorgesehen sind..

(2) Die Begrenzung der Personenzahl aus § 2 Absatz 4 findet auf Veranstaltungen im öffentlichen Raum keine Anwendung. Sie sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3, 4 oder 5 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Veranstalterin oder der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. es wird nicht getanzt, soweit es sich dabei nicht um berufliche Tätigkeit handelt;
3. in geschlossenen Räumen dürfen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen, insbesondere gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten, stattfinden, wenn
 1. es sich um Solodarbietungen, um berufliche Tätigkeit oder um Musikproben ohne Publikum handelt,
 2. zwischen den Akteurinnen und Akteuren jeweils ein Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird,
 3. zwischen den Akteurinnen und Akteuren und dem Publikum ein Mindestabstand von 4 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird und
4. sich das Hygienekonzept neben den in § 4 Absatz 1 genannten Punkten auch zu den in Buchstaben b) und c) genannten Mindestabständen, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der Anordnung der Akteurinnen und Akteure zueinander verhält.

(3) Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Gruppenaktivität, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt wie Feste, Empfänge, Führungen und Exkursionen, dürfen eine Teilnehmerzahl von 150 Personen außerhalb geschlossener Räume und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 ist bei Familienfeiern Tanzen zulässig, soweit zwischen den Tänzerinnen, Tänzern und tanzenden Paaren ein Abstand von zwei Metern eingehalten wird.

(4) Märkte und vergleichbare Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmerinnen und Teilnehmern im öffentlichen Raum wie Messen, Flohmärkte oder Landmärkte dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von 1 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 750 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf eine Person je sieben Quadratmeter begehbarer Fläche zu begrenzen. Die Einhaltung des Abstandsgebots ist auch durch eine angemessene Anzahl an Ordnungskräften sicherzustellen. Alkohol darf ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht ausgetrunken werden. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl aus Absatz 1 und Satz 1 gilt nicht, wenn der Veranstalter gewährleistet, dass

1. das Hygienekonzept gemäß § 4 Absatz 1 von der zuständigen Behörde genehmigt ist,
2. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen der Luftaustausch durch Frischluftzufuhr sichergestellt und dies kontinuierlich mittels Kohlendioxid-Sensoren überprüft wird,
3. alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und

4. erkennbar berauschte Personen sowie Personen mit akuten Atemwegserkrankungen oder mit anderen Symptomen, die auf eine Erkrankung mit Covid-19 im Sinne der jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, nicht eingelassen werden.

Bei Veranstaltungen nach Satz 5 sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 zu erheben. Wochenmärkte sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift.

(5) Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, (Sitzungscharakter) wie Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater, Kinos und Autokinos dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von 1 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 750 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Auf Antrag kann die zuständige Behörde bei Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume auch fest zugewiesene Stehplätze zulassen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Sitzplätzen nicht, wenn der Veranstalter gewährleistet, dass

1. nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden,
2. die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer nur mit den in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 genannten Personen oder den Mitgliedern einer Kohorte nach § 12 Absatz 1 Satz 4 besetzt sind, oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verhindert wird,
3. alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 tragen und
4. die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern jeweils genutzten Sitzplätze zusammen mit ihren jeweiligen Kontaktdaten erfasst werden.

Das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch dann nicht, wenn ausschließlich Mitglieder einer einzelnen Kohorte nach § 12 Absatz 1 Satz 4 sowie ihre Aufsichtspersonen an der Veranstaltung teilnehmen. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl aus Satz 1 und Absatz 1 gilt nicht, wenn der Veranstalter gewährleistet, dass

1. nicht mehr als ein Viertel der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze besetzt werden,
2. alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 tragen,
3. kein Alkohol ausgeschenkt oder verzehrt wird,
4. erkennbar berauschte Personen sowie Personen mit akuten Atemwegserkrankungen oder mit anderen Symptomen, die auf eine Erkrankung mit Covid-19 im Sinne der jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, nicht eingelassen werden,
5. die Einhaltung des Abstandsgebots jenseits der zugewiesenen Plätze und die Durchsetzung des Hygienekonzeptes durch eine angemessene Anzahl an Ordnungskräften sichergestellt wird,
6. das Hygienekonzept gemäß § 4 Absatz 1 von der zuständigen Behörde genehmigt ist und
7. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen der Luftaustausch durch Frischluftzufuhr erfolgt und dies kontinuierlich mittels Kohlendioxid-Sensoren überprüft wird.

(6) Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dazugehörigem befriedeten Besitztum, die den in § 2 Absatz 4 genannten Personenkreis überschreiten, sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 zulässig. Sie dürfen eine Gesamtteilnehmerzahl von 150 Personen außerhalb geschlossener Räume und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. § 3 Absatz 3 findet keine Anwendung. Abweichend

von Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 ist bei Familienfeiern Tanzen zulässig, soweit zwischen den Tänzerinnen, Tänzern und tanzenden Paaren ein Abstand von zwei Metern eingehalten wird.

(7) Absätze 1 bis 6 sowie § 2 Absatz 4 und § 3 gelten nicht

1. für Veranstaltungen und Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege, der Beratung von Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind; dies betrifft insbesondere Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt sowie Einrichtungen des Selbstorganisationsrechtes des Volkes wie Gemeindevwahlausschüsse;
2. für Zusammenkünfte, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen, zur Durchführung von Prüfungen oder zur Betreuung erforderlich sind;
3. im Rahmen der Kindertagesbetreuung, einer außerfamiliären Wohnform oder von Betreuungs- und Hilfeleistungsangeboten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Bei Einrichtungen und Veranstaltungen nach Satz 1 Nummer 1 sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(8) Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absätze 3 bis 6 gelten nicht für unaufschiebbare Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen Wahlgesetzen für unmittelbar bevorstehende Wahlen.

§ 6 Versammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen sind unbeschadet der Vorschriften des Versammlungsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (VersFG SH) vom 18. Juni 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 135), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30), nur zulässig, sofern eine Teilnehmerzahl von 1 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 750 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschritten wird und die Einhaltung des Abstandsgebots gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 gewährleistet ist. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen müssen zusätzlich die Hygienestandards gemäß § 3 Absatz 2 gewährleistet sein.

(2) Wer eine öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung veranstalten will, hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Satz 1 gilt nicht für Spontanversammlungen nach § 11 Absatz 6 VersFG SH. Das Hygienekonzept ist einer Anzeige nach § 11 VersFG SH beizufügen. Die Versammlungsleitung hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen hat die Leitung die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(3) Die zuständigen Versammlungsbehörden können im Benehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde nach Durchführung einer auf den Einzelfall bezogenen Verhältnismäßigkeitsprüfung abweichend von Absatz 1 Versammlungen genehmigen, oder, sofern anders ein ausreichender Infektionsschutz nicht gewährleistet werden kann, beschränken oder verbieten.

§ 11 Sport

(1) Für die Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportanlagen gelten abweichend von §§ 3 und 5 folgende Voraussetzungen:

1. das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ist einzuhalten;
2. das Kontaktverbot nach § 2 Absatz 4 gilt nicht;
3. bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind entsprechende Hygienemaßnahmen einzuhalten;
4. soweit Zuschauerinnen und Zuschauer Zutritt haben, gelten für sie die Anforderungen der §§ 3 und 5; bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 250 Zuschauern gelten darüber hinaus die Anforderungen aus § 5 Absatz 5 Satz 6;
5. die Vorschriften aus § 3 Absatz 4 sind anzuwenden;
6. vom Deutschen Olympischen Sportbund oder von einzelnen Sportfachverbänden entwickelte Empfehlungen werden vor Aufnahme des Sportbetriebs umgesetzt und vor Ort mit dem Hinweis auf deren Verbindlichkeit ausgehängt.

(2) Sofern der Sport in geschlossenen Räumen ausgeübt wird, hat die Betreiberin oder der Betreiber oder die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Sie oder er hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher zu erheben.

(3) Für den Betrieb von Schwimm- Frei- und Spaßbädern hat die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Sofern es das Hygienekonzept ermöglicht, dass mehr als 250 Gäste gleichzeitig im Bad anwesend sein können, hat der Betreiber das Hygienekonzept vor Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Die zuständige Behörde kann für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern durch Berufssportlerinnen und Berufssportler, Kaderathletinnen und Kaderathleten, Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer sowie deren Trainerinnen und Trainer und für Prüfungen und Praxisveranstaltungen im Rahmen des Studiums an Hochschulen Ausnahmen von den Anforderungen aus den Absätzen 1 bis 3 und 5 unter der Voraussetzung zulassen, dass nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept erstellt und der Ausschluss des Zugangs für weitere Personen sichergestellt wird. Das für Sport zuständige Ministerium ist über die Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.

(5) Beim vorbereitenden Training auf Wettkämpfe und Sportprüfungen sowie bei Wettkämpfen und Sportprüfungen gilt das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 nicht. Wenn mehr als 10 Personen teilnehmen, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben. Sie oder er hat die Konzepte und Empfehlungen der jeweiligen Sportfach- und -dachverbände umzusetzen.

B. Im Einzelnen

Zu § 1 (Grundsätze)

Absatz 1 beschreibt den Zweck, den die Verordnung verfolgt. Um die Corona-SARS-CoV-2-Pandemie wirksam und zielgerichtet bekämpfen zu können, ist es notwendig, die Übertragung durch Verfolgung von Infektionswegen nachvollziehen zu können und die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zur Behandlung des Coronavirus zu gewährleisten.

Absatz 2 erkennt an, dass die Verordnung durch ihre Ge- und Verbote freiheitsbeschränkend wirkt. Gleichzeitig stellt er klar, dass Pflicht und Zwang nur dort eingreifen sollen, wo dies unumgänglich erscheint. Wesentlich und vorrangig für die Umsetzung ist die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger.

Zu § 2 (Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen)

Die Vorschrift beinhaltet die allgemeinen Hygieneanforderungen und die notwendigen Kontaktbeschränkungen, die zur Bekämpfung des Virus von jedermann einzuhalten sind. Die Übertragung von SARS-CoV-2 erfolgt hauptsächlich über Tröpfchen, die aus dem Nasen-Rachenraum abgegeben werden. Infizierte können bereits vor Symptombeginn ansteckend sein. Es wird davon ausgegangen, dass schon am Tag vor dem Symptombeginn eine hohe Ansteckungsfähigkeit besteht. Auch asymptomatische Personen können das Virus übertragen. Daher sind Schutzmaßnahmen nicht nur beim Auftreten von Symptomen geboten; derartige Maßnahmen sind vielmehr generell zu treffen.

Um das Risiko der Übertragung zu minimieren, sind daher im privaten und öffentlichen Raum das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern und die Begrenzung von Kontakten die wesentlichen Maßnahmen. Der private Raum umfasst den privaten Wohnraum und das dazugehörige befriedete Besitztum (insbesondere den Garten). Der öffentliche Raum umfasst alle Orte, die nicht zum privaten Raum gehören. Entsprechend sind die diejenigen Orte, die für die Allgemeinheit geöffnet oder zugänglich sind, unabhängig davon, ob sich der Ort im Freien oder in geschlossenen Räumen befindet.

Das Abstandsgebot aus Absatz 1 ist einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Angesichts der Vielfalt sozialer Situationen sind sehr unterschiedliche Ausnahmen denkbar. So können hilfs- oder betreuungsbedürftige Personen auf eine körperliche Unterstützung angewiesen sein oder der Weg zur Arbeitsstätte kann die Benutzung von übermäßig besetzten Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs erforderlich machen. Kann der Mindestabstand vorübergehend nicht eingehalten werden, ist er möglichst rasch wiederherzustellen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit nicht von der Einhaltung des Abstandsgebots, es sei denn, eine Regelung in der Verordnung erlaubt dies ausdrücklich. Zu der Unterschreitung des Mindestabstands aus rechtlichen Gründen gehört beispielsweise die Tätigkeit der Polizei bei Benutzung ihrer Fahrzeuge. Auch Prüfungen stellen solchen rechtliche Ausnahmen dar.

Das Abstandsgebot gilt nach Nummer 2 nicht, wenn geeignete physische Barrieren vorhanden sind, z.B. Plexiglasscheiben, die in Länge, Breite und Höhe derart dimensioniert sind, dass eine Tröpfchenübertragung zwischen Personen vermieden wird.

Ausgenommen vom Abstandsgebot nach Nummer 3 sind auch Zusammenkünfte zu einem gemeinsamen privaten Zweck von bis zu 10 Personen. Mit dem Begriff „zu einem gemeinsamen privaten Zweck“ wird klargestellt, dass sich die Personen bewusst entscheiden, als Gruppe etwas gemeinsam zu unternehmen. Häufig kennen sich die Personen persönlich, notwendig ist das jedoch nicht. Auch muss die Gruppe nicht von vorneherein feststehen, es können auch später

bewusst und im Einvernehmen mit den bisherigen Mitgliedern der Gruppe neue Personen dazu stoßen, sofern die Personenzahl nicht 10 übersteigt. Dies gilt beispielsweise für gemeinsames – auch vereinsgebundenes - Sporttreiben oder gemeinsame Gaststättenbesuche. Eine Zusammenkunft zu einem gemeinsamen privaten Zweck ist hingegen zu verneinen, wenn beispielsweise eine Gastwirtin oder ein Gastwirt einer Gruppe von 6 Personen, ihnen unbekannt weitere 4 Personen an den Tisch setzen möchte, da der Verordnungsgeber nicht das Abstandsgebot generell für alle Zusammenkünfte von 10 Personen aufgehoben hat. Die Gruppengröße ist zudem laut Verordnung auf 10 Personen begrenzt. Es ist nicht zulässig, durch immer wieder neue Zusammensetzung der Gruppe den sonst vorgeschriebenen Abstand von 1,5 Metern zu unterschreiten. Beispielsweise ist es nicht erlaubt, bei einer Veranstaltung von 50 Personen jeweils 5 Gruppen à 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu bilden, die sich untereinander jedoch mischen und den Mindestabstand unterschreiten, und nur zwischen den 10-er Gruppen den Abstand von 1,5 Metern zu wahren. Auch die Angehörigen des eigenen Haushaltes dürfen sich zu einem gemeinsamen privaten Zweck nach Nummer 4 mit den Angehörigen eines weiteren Haushaltes treffen, ohne den Mindestabstand einzuhalten. Bei der Zusammenkunft dieser beiden Hausstände gibt es keine Personenzahlbegrenzung. Die Unterschreitung des Mindestabstandes bei Zusammenkünften nach Nummer 3 und 4 gilt unabhängig von dem Ort des Treffens, gilt also für den privaten und öffentlichen Raum.

Die Umsetzung des Abstandsgebots erfordert in besonderem Maße die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger.

Dies gilt auch für das Gebot aus Absatz 2, Kontakte mit Personen außerhalb des eigenen Haushalts auf ein Minimum zu reduzieren. Auch hier hängt die Bestimmung dieses Minimums von den Umständen des Einzelfalls ab und bleibt letztlich in der Verantwortung der oder des Einzelnen.

Absatz 3 verweist auf die Hinweise und Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen der Ministerien und Fachinstitutionen des Bundes (zum Beispiel Robert Koch-Institut, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, örtliche Gesundheitsbehörden pp.), die von jedermann beachtet werden sollen. Nach dieser Norm können auch Ministerien Empfehlungen veröffentlichen.

Das Kontaktverbot nach Absatz 4 wird mit dem Abstandsgebot nach Absatz 1 Nummern 3 und 4 synchronisiert. Ansammlungen im öffentlichen Raum und Zusammenkünfte zu einem gemeinsamen privaten Zweck sind mit bis zu 10 Personen zulässig. Erlaubt ist auch ein Treffen von zwei verschiedenen Haushalten ohne Personenzahlbegrenzung. In beiden Konstellationen entscheiden sich die Personen bewusst, als Gruppe etwas gemeinsam zu unternehmen. Sie kennen sich häufig persönlich (siehe hierzu auch die Ausführungen zum Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3). Private Zusammenkünfte werden dabei weitergehenden Beschränkungen unterworfen als sonstige Zusammenkünfte, da im vertrauten Personenkreis Hygienebestimmungen erfahrungsgemäß laxer gehandhabt werden und zudem eine Überwachung solcher Zusammenkünfte schwerer möglich ist. Das Kontaktverbot gilt im Übrigen dort explizit nicht, wo diese Verordnung Ausnahmen definiert, zum Beispiel in § 5 Absatz 6 für Veranstaltungen in privaten Räumen mit bis zu 50 Personen.

Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nur, soweit dies in der Verordnung besonders angeordnet ist. Für diese Fälle regelt Absatz 5 die Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung und die stets geltenden Ausnahmen. Als Mund-Nasen-Bedeckung kommt jeder Schutz in Betracht, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern, unabhängig von der Kennzeichnung oder einer zertifizierten Schutzkategorie. In Betracht kommen etwa aus Stoff genähte Masken, Schals, Tücher, Schlauchschals oder

durchsichtige Schutzvorrichtungen aus Kunststoff. Dagegen reicht es nicht aus, Mund und Nase nur mit Hand oder Arm abzudecken. Auch die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil reicht nicht aus, um der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nachzukommen.

Die Mund-Nasen-Bedeckung bedarf auch keiner Zertifizierung, wie sie beispielsweise bei Medizinprodukten verlangt wird. Ausdrücklich nicht erforderlich ist das Tragen von Medizinprodukten wie Schutzmasken oder ein Mund-Nasen-Schutz. Diese sollen grundsätzlich medizinischem Personal und Pflegepersonal vorbehalten sein. Medizinische Schutzmasken sind zudem zur Vermeidung der Ausbreitung, also zum vorrangigen Schutz der anderen Personen, nicht immer geeignet. Zum Beispiel dienen FFP-Masken („filtering face piece“) mit einem Explorationsventil ausschließlich dem Eigenschutz und sind zum Fremdschutz ungeeignet, da durch das Ventil die Tröpfchen des Trägers gezielt in die Umgebung abgegeben werden. Eine Ausnahme zum Tragen solcher Masken stellen entsprechende medizinische Indikationen dar.

Die Trägerin oder der Träger einer Mund-Nasen-Bedeckung hat darauf zu achten, dass Mund und Nase beim Aufenthalt in den öffentlich zugänglichen Bereichen bedeckt bleiben. Die Anforderung an die Einhaltung von notwendigen Mindestabständen und Hygieneanforderungen werden durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht ersetzt.

Von der Tragepflicht ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Auch Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung (einschließlich Behinderungen) nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind von der Tragepflicht ausgenommen. Das betrifft insbesondere einen Personenkreis, für den auch Bedeckungsalternativen nicht in Frage kommen. Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen dürfen eine Mund-Nasen-Bedeckung auch abnehmen, soweit dies zum Zwecke der Kommunikation mit anderen erforderlich ist.

An einen Nachweis sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Ein Nachweis kann ein Schwerbehindertenausweis, Allergikerausweis oder ähnliches sein, verbunden mit der Glaubhaftmachung der oder des Betroffenen, dass aufgrund medizinischer oder psychischer Beeinträchtigung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist. Nicht erforderlich ist die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. Sollte diese aus Sicht der oder des Betroffenen aber hilfreich sein, dann muss daraus lediglich zu erkennen sein, dass diese Bestätigung von einer approbierten Ärztin bzw. einem approbierten Arzt ausgestellt worden ist und die- oder derjenige, die oder der sich auf diese Ausnahme beruft, daraus erkennbar ist. Eine gesonderte Begründung der Ärztin bzw. des Arztes ist dabei nicht erforderlich und gewollt. Vergleichbare Bescheinigungen können auch von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ausgestellt werden.

Die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, richtet sich an den Kundenkreis und nicht an das Verkaufspersonal. Deren Schutz ist durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsschutzes gesondert herzustellen und wird beispielsweise durch die Installation von besonderen Schutzvorrichtungen z. B. an den Kassen (Plexiglasabtrennungen oder -kabinen) oder durch Trennwände bereits heute sichergestellt.

Zu § 3 (Allgemeine Pflichten bei Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen)

§ 3 regelt die allgemeinen Pflichten für die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen mit Publikumsverkehr, für die Ausrichterinnen und Ausrichter von Veranstaltungen nach § 5 sowie für die Leiterinnen und Leiter von Versammlungen nach § 6.

Zu den Einrichtungen mit Publikumsverkehr gehören insbesondere auch sämtliche Kultureinrichtungen, wie z.B. Theater, Museen und Gedenkstätten. Im Text der Verordnung müssen diese nicht mehr explizit genannt werden, da Kultureinrichtungen unter den Voraussetzungen des § 3 öffnen können.

Kultureinrichtungen können gleichzeitig Freizeiteinrichtungen im Sinne von § 10 Absatz 3 sein und haben die dortigen Voraussetzungen für solche in geschlossenen Räumen einzuhalten. Finden in Kultureinrichtungen Veranstaltungen statt, gilt darüber hinaus § 5.

Die Ausübung von Sport (einschließlich der Veranstaltung von Sportereignissen und dem Betrieb von Sportanlagen) ist nach § 11 vom Anwendungsbereich dieser Vorschrift ausgenommen; insoweit sind in jener Vorschrift speziellere Regelungen enthalten. Bei den anderen in §§ 7 bis 10 und 12 bis 17 sowie § 18 Absatz 2 geregelten Einrichtungen treten die dort normierten besonderen Anforderungen neben die allgemeinen Pflichten aus § 3 und ggf. den besonderen Anforderungen an die Hygiene aus § 4. Die Regelungen des § 2, die jeder einzuhalten hat, gelten demnach auch in den Einrichtungen mit Publikumsverkehr, Veranstaltungen und Versammlungen.

Auf die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften wird zudem in Satz 2 hingewiesen. Soweit nach diesen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Kunden und/oder die Beschäftigten vorgegeben wird, sind diese einzuhalten.

Nach Absatz 2 Satz 1 sollen die Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen beachtet werden, wozu auch die Ministerien gehören; dies entspricht § 2 Absatz 3. Dies setzt voraus, dass sich die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen regelmäßig über den jeweils aktuellen Stand der Empfehlungen und Hinweise kundig machen, was über das Internet ohne unzumutbaren Aufwand jederzeit möglich ist.

Soweit sich aus § 2 Pflichten für die Besucherinnen und Besucher bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergeben, hat die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter nach Absatz 2 Satz 2 im Rahmen seiner organisatorischen Möglichkeiten zu gewährleisten, dass die Pflichten eingehalten werden. Dabei stehen ihr oder ihm insbesondere das Direktionsrecht gegenüber Angestellten sowie das Hausrecht zur Verfügung. Als geeignete Maßnahme kommt beispielsweise in Betracht, auf das Verhalten der Besucherinnen und Besuchern zu achten, sie bei Verstößen mit dem im Einzelfall gebotenen Nachdruck zur Einhaltung der Hygienestandards anzuhalten und sie erforderlichenfalls der Einrichtung zu verweisen.

Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 fordert, dass in geschlossenen Räumen Möglichkeiten für Besucherinnen und Besucher bestehen müssen, sich die Hände waschen oder desinfizieren zu können. Für die Verhinderung der Übertragbarkeit des Coronavirus ist die Handhygiene von elementarer Bedeutung. Die Übertragung der Infektion erfolgt über Sekrete des Respirationstraktes. Wenn die infektiösen Sekrete an die Hände gelangen, ist es möglich, dass über diese eine Übertragung stattfindet. Wichtig bleibt die Händehygiene, neben der Einhaltung im medizinischen Bereich, vor allem auch vor dem Verzehr von Lebensmitteln oder nach Kontakten zu Oberflächen im öffentlichen Raum. Zur Händehygiene gehören das Waschen der Hände mit Wasser und Seife,

oder – falls dies örtlich bedingt nicht durchführbar ist - die Händedesinfektion. Beide Maßnahmen sind bei korrekter Durchführung wirksam. Die Hinweise der öffentlichen Stellen zur korrekten Umsetzung sind zu beachten. Außerhalb des medizinischen und pflegerischen Bereiches bietet eine Händedesinfektion in Situationen, wo die Hände auch gewaschen werden können, keinen Vorteil in Bezug auf die Inaktivierung von SARS-CoV-2. Sofern eine Händedesinfektion erfolgt, ist auf die Verwendung eines adäquaten Desinfektionsmittels zu achten. Bezüglich der Verfügbarkeit von konfektionierten Händedesinfektionsmitteln, die den europäischen Standards entsprechen, besteht ein Mangel, und es sind Rezeptur-Alternativen verfügbar. Vorbedingung für den Einsatz nach Ausnahmezulassung (AV-BAuA) hergestellter Desinfektionsmittel ist, dass diese in ihrer Wirksamkeit, Unbedenklichkeit, Qualität und Praktikabilität etablierten, kommerziell erhältlichen Mitteln nicht nachstehen.

Nummer 4 sieht die regelmäßige Reinigung von solchen Oberflächen vor, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden, da die Umweltstabilität der Corona-Viren von den Umgebungsbedingungen abhängt. Zwar liegen Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich bislang nicht vor. Trotzdem ist es notwendig, auch in diesem Bereich jegliches Infektionsrisiko so weit als möglich zu minimieren. In öffentlichen Bereichen steht dabei die Reinigung der Oberflächen im Vordergrund. Sofern eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet wird, so soll diese generell als Wisch- (und nicht als Sprüh-) Desinfektion erfolgen. Besondere Bedeutung hat die Flächendesinfektion durch Wischdesinfektion in medizinischen Einrichtungen. Das gleiche gilt für die Sanitäranlagen, die ebenfalls regelmäßig gereinigt werden müssen.

Nach Nummer 5 sind Maßnahmen zur regelmäßigen Lüftung von Innenräumen notwendig, weil hier das Risiko einer Aerosolbildung besteht. Aerosole sind Tröpfchenkerne, die sich länger in der Luft halten und die unter Umständen beim Sprechen freigesetzt werden können. Diese können potentiell Erreger übertragen. Daher ist das häufige Lüften, also die Frischluftzufuhr und der Luftaustausch in Innenräumen eine zentrale Maßnahme zur Minimierung des Infektionsrisikos.

Absatz 3 fördert die Transparenz gegenüber den Besucherinnen und Besuchern. Es werden die Hygienestandards, mögliche Zugangsbeschränkungen mit der Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen und nach Nummer 3 im Einzelfall die nach Absatz 2 anwendbaren Anforderungen angegeben, die auch in Form einer Checkliste erfolgen können. In der Checkliste kann auch kurz und knapp angegeben werden, ob die Anforderungen überprüft und eingehalten worden sind. Eine Checkliste wird auf den Seiten der Landesregierung vorgehalten. Soweit die nach Absatz 3 an allen Eingängen erforderlichen Hinweise in verständlicher Form zu erfolgen haben, kommt etwa die Verwendung einer einfachen Sprache, von Bildern oder von Übersetzungen in Betracht.

Absatz 4 Satz 1 enthält besondere Vorgaben bei der Bereitstellung von Toiletten. Ansammlungen vor und in den sanitären Einrichtungen sind zu vermeiden, so dass die Verfügbarkeit sanitärer Einrichtungen auch ein limitierender Faktor für die zulässige Personenzahl und die Einhaltung der Abstandsregeln sein kann.

Nach Satz 2 sind sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen wie Duschräume, aber auch Sammelumkleiden nunmehr generell geöffnet, soweit ein Hygienekonzept für diese Einrichtungen erstellt wird. Dabei sind auch Einzelkabinen umfasst, die einen gemeinsamen Vorraum haben. Nicht umfasst sind Umkleidemöglichkeiten im Rahmen von Kleidungsgeschäften. Diese Umkleiden stellen keine Gemeinschaftseinrichtungen dar, sondern gehören zum Verkaufsraum. Für diese muss kein gesondertes Hygienekonzept erstellt werden.

Satz 3 regelt die Möglichkeit der Nutzung von Dampfbädern. Hier ist die Nutzung nur einzeln oder für Mitglieder eines Hausstandes gleichzeitig möglich. Im Vergleich zur Schließung dieser Einrichtungen ist die Einschränkung der Nutzung das mildere Mittel. Dabei spielt es keine Rolle, wo eine solche Einrichtung betrieben wird. Nicht umfasst werden die Nutzung dieser Einrichtungen im privaten Bereich, da § 3 nur für Einrichtungen mit Publikumsverkehr und für Veranstaltungen gilt. In einer vorherigen Fassung des Satzes 3 war die Nutzung von Saunen, Whirlpools und vergleichbaren Einrichtungen eingeschränkt. Diese Einschränkung wurde – mit Ausnahme von Dampfbädern – gestrichen. Für die Nutzung von Saunen, Whirlpools und vergleichbaren Einrichtungen (wie z.B. Infrarotkabinen) gelten nunmehr die allgemeinen Vorgaben der Verordnung. Da es sich um Freizeiteinrichtungen in geschlossenen Räumen handelt, muss gemäß § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absätze 1 und 2 ein Hygienekonzept und die Erhebung von Kontaktdaten erfolgen. Soweit Saunen und Whirlpools im Rahmen von Schwimmbädern betrieben werden, ergibt sich diese Anforderung aus § 11 Absatz 3. Bei der Nutzung von Saunen, Whirlpools und vergleichbaren Einrichtungen gelten auch die weiteren allgemeinen Regelungen der §§ 2 und 3 (Abstandsgebot, Kontaktverbot mit den jeweiligen Ausnahmen). Besondere Vorgaben beim Betrieb gibt es nicht. So sind Aufgüsse (mit Verwedelung) ohne Einschränkungen zulässig. In den Hygienekonzepten nach § 4 Absatz 1 müssen sich die Betreiber allerdings mit möglichen Infektionsrisiken beim Betrieb einer Sauna auseinandersetzen. So kann es für die Nutzung einer Sauna durch mehrere Personen notwendig sein, eine Mindesttemperatur vorzusehen, so dass eventuelle Viren abgetötet werden. Eine Mindesttemperatur von 60 Grad Celsius kann angezeigt sein, wenn eine Sauna durch mehrere Personen zeitgleich genutzt wird.

Zu § 4 (Besondere Anforderungen an die Hygiene)

§ 4 spezifiziert einige besondere Hygieneanforderungen, die über § 3 hinausgehen und nur dann zu beachten sind, wenn sie gezielt in anderen Vorschriften angeordnet werden. Bei diesen Einrichtungen und bei den Veranstaltungen bestehen erhöhte Risiken für eine Übertragbarkeit von Infektionserregern, die es insofern erforderlich machen, sich intensiver mit den Gefahren auseinanderzusetzen und im Anschluss die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und zu gewährleisten.

In einem Hygienekonzept nach Absatz 1 sind die Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung von Infektionserregern darzulegen. Es hat die Verfahrensweisen zur Einhaltung von Anforderungen an die Hygiene abzubilden und die Dokumentation durchgeführter Maßnahmen sicherzustellen. Soweit aus Gründen des Arbeitsschutzes zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos erforderlich sind, können diese ebenfalls abgebildet werden. Der Umfang des Hygienekonzeptes hängt von den jeweiligen individuellen Gegebenheiten in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung ab.

In Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 6 werden Vorgaben zum Mindestinhalt eines Hygienekonzeptes gemacht. So sind insbesondere Maßnahmen zur Besucherzahl, zum Abstandsgebot, zur Lenkung von Besucherströmen, zur Reinigung von Oberflächen und Sanitäreinrichtungen und zum Lüften, möglichst mit frischer Luft, erforderlich. Auf die teilweisen Ausführungen zu § 3 wird verwiesen. Für die Besucherzahl gibt es keine feste Bezugsgröße wie zum Beispiel eine maximale Besucherzahl für eine bestimmte Fläche. Entscheidend sind hier die örtlichen Verhältnisse. Es muss jederzeit gewährleistet sein, dass die einzelnen Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot einhalten können. Bei kleineren Einrichtungen, die aus einem oder wenigen Räumen bestehen, kann eine maximale Obergrenze von Besucherinnen und Besuchern festgeschrieben werden. Ist zu erwarten, dass die Besucherinnen und Besucher sich in bestimmten Räumen aufstauen könnten, kann die Beschränkung aber auch auf einzelne Räume bezogen werden. Zu dem Hygienekonzept gehört auch, die Wegführung und die Nutzung von Flächen,

Räumen oder Gegenständen so zu gestalten, dass die Einhaltung dieses Abstands möglich ist. Besucherströme können im Rahmen der Wegeführung durch Markierungen, Einbahnstraßenregelungen und gesonderte Zu- und Ausgänge gelenkt werden. In Abhängigkeit von der Größe der zur Verfügung stehenden Flächen und Räume müssen erforderlichenfalls Zutrittsbeschränkungen veranlasst und kontrolliert werden. Wo erforderlich, ist dies durch Terminvorgaben zu gewährleisten, um unkontrollierte Ansammlungen zu vermeiden

Satz 5 stellt klar, dass damit keine Hygienepläne im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gemeint sind. An ein Hygienekonzept sind weniger strenge Anforderungen zu stellen.

Absatz 2 regelt die Einzelheiten der Erhebung der notwendigen Kontaktdaten und deren datenschutzkonforme Aufbewahrung und Vernichtung. Die Erhebung von Kontaktdaten ist nur in den in der Verordnung geregelten Fällen verpflichtend. Es müssen nur die Daten angegeben werden, die vorhanden sind. Wenn also jemand keine E-Mail-Adresse besitzt, muss diese auch nicht angegeben werden; die Einrichtung kann dennoch genutzt werden. Soweit sich Besucherinnen oder Besucher weigern, Name und Anschrift anzugeben, sind sie vom Zugang auszuschließen.

Das Erhebungsdatum und die -uhrzeit sind neben der Einrichtung von Löschroutinen auch für die Nachverfolgbarkeit von Bedeutung. Der Speicherungszeitraum von 4 Wochen ist erforderlich, um eine effektive Rückverfolgbarkeit von Infektionen auch praktisch umsetzen zu können. Diese Frist ist auch angemessen, da vor dem Hintergrund der Inkubationszeit des Virus, des bis zum Behandlungsbeginn verstreichenden Zeitraums und der sodann erforderlichen Anordnung und Durchführung einer Testung ein erheblicher Teil der Speicherfrist bereits verstrichen sein kann, bevor das zuständige Gesundheitsamt Maßnahmen zur Rückverfolgung überhaupt einleiten kann. Eine kürzere Frist würde sodann die Rückverfolgbarkeit erheblich einschränken. Eine längere Frist ist vor dem Hintergrund des bisher bekannten Pandemieverlaufs nicht erforderlich.

Nach Satz 3 ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen. Daher ist insbesondere nicht zulässig, die Besucher einer Einrichtung oder die Teilnehmer einer Veranstaltung zur Eintragung auf Listen zu veranlassen, auf denen die vorigen Einträge anderer Personen ersichtlich sind. Dies gilt nicht, wenn die Personen gemeinsam die Einrichtung oder die Veranstaltung besuchen.

Nach Satz 5 sind Personen, die in Rahmen einer Erhebung nach dieser Verordnung Kontaktdaten angeben, zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet. Die vorsätzliche Angabe falscher Kontaktdaten stellt nach § 21 Absatz 2 eine Ordnungswidrigkeit dar.

Wer nach der Verordnung Kontaktdaten erhebt, muss auch die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfüllen. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung von Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO, die Einhaltung von Löschregeln nach Art. 17 DSGVO und die Erfüllung technisch-organisatorischer Anforderungen nach Art. 32 DSGVO.

Zu § 5 (Veranstaltungen)

Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2014, I-20 U 131/13). Der Veranstaltungsbegriff ist sehr weit gefasst: Dazu zählen unter anderem private Feiern aller Art, Unterrichtsformate, bestimmte Kulturangebote wie Kino- oder Theateraufführungen und

Großveranstaltungen wie Volksfeste und Festivals. Zusammenkünfte von 2 Personen stellen keine Veranstaltung dar.

- Bei der Zulassung von Veranstaltungen gilt nunmehr folgende Differenzierung:
- Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von über 1 500 Personen sind untersagt (Ausnahmen in den Absätzen 4 und 5);
- Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten ohne dauerhafte Sitzplätze sind mit bis zu 150 außerhalb und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig;
- Veranstaltungen mit Marktcharakter sind mit bis zu 1 500 Personen außerhalb und 750 Personen innerhalb geschlossener Räume unter erhöhten Sicherheitsanforderungen zulässig; Veranstaltungen mit größeren Teilnehmerzahlen sind unter besonderen Voraussetzungen möglich;
- Veranstaltungen mit Sitzungscharakter sind mit bis zu 1 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und mit bis zu 750 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig; Veranstaltungen mit größeren Teilnehmerzahlen sind unter besonderen Voraussetzungen möglich;
- Veranstaltungen in privaten Räumen sind – abweichend von dem generellen Kontaktverbot in § 2 Absatz 4 – auch mit mehr als 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, sofern die gleichen Voraussetzungen erfüllt werden, wie sie für Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Gruppenaktivitäten ohne dauerhafte Sitzplätze gelten (also maximal 50 Personen innerhalb geschlossener Räume und 150 Personen außerhalb geschlossener Räume).

Maßgeblich ist jeweils die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher, nicht dagegen die die Künstlerin oder der Künstler, die Ausstellerin oder der Aussteller, die Verkäuferin oder der Verkäufer und des Personals. Absatz 2 regelt die – über die allgemeinen Anforderungen aus § 3 hinausgehenden – zusätzlichen Voraussetzungen, die bei jeder Veranstaltung im öffentlichen Raum zu erfüllen sind. Nach Nummer 1 ist ein Hygienekonzept zu erstellen. Zudem ist nach Nummer 2 grundsätzlich Tanzen auf Veranstaltungen untersagt. Diese Regelung soll verhindern, dass sich durch die Bewegung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim ausgelassenen Feiern eine mögliche Infektion ausbreitet. Diese Regelung betrifft nicht den Tanz im Rahmen der Ausübung in Tanzschulen oder die Ausübung des Tanzsportes gemäß § 11. Profitanz wird ermöglicht. Hier ist bei einer Risikobewertung ein anderer Maßstab als gegenüber Amateuren oder beim Tanz als Freizeitbeschäftigung anzulegen. Profis haben schon aus beruflichen Gründen andere Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen, weil sie mit dem Tanz ihren Lebensunterhalt verdienen. Das Interesse an einer Nichterkrankung berührt bei ihnen somit die wirtschaftliche Existenz. Darüber hinaus sind auch die Hygienekonzepte der Berufsgenossenschaften zu berücksichtigen. Bei Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten und bei privaten Veranstaltungen ist zudem Tanzen wieder möglich. Dabei müssen die tanzenden Paare zu anderen Paaren bzw. einzelnen Tanzenden einen Mindestabstand von zwei Metern einhalten. Die Privilegierung von Tanzen auf Familienfeiern beruht auf der besonderen sozialen Bedeutung, die solche Feiern zu oft einzigartigen Anlässen wie Taufen, Konfirmationen, Hochzeiten, Jubiläen oder ähnlicher Lebensereignisse haben.

Dem gleichen Zweck dient die Einschränkung nach Nummer 3, wonach Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen in Innenräumen nur unter strengeren Regelungen stattfinden dürfen. Daher dürfen das Singen und der Gebrauch von Blasinstrumenten vor Publikum vorerst nur alleine oder berufsmäßig unter strengen Voraussetzungen ausgeübt werden. Für Berufsmusikerinnen und Berufsmusiker wäre ein Verbot eine besondere Härte, der mit dieser Privilegierung bereichsspezifisch begegnet wird. Sie ist im Übrigen auch epidemiologisch gerechtfertigt, da Berufsmusikerinnen und Berufsmusiker mit den Vorschriften der Berufsgenossenschaft besonders vertraut sind und im Rahmen der Erwerbstätigkeit sich in der Regel der besonderen Verantwortung sehr bewusst sind.

Diese Regelung gilt für Darbietungen vor Publikum, über § 12a auch für den außerschulischen Gesangs- und Instrumentalunterricht und über § 13 auch für das Singen und Musizieren im religiösen Kontext. Proben ohne Publikum werden nunmehr ebenfalls vom Verbot ausgenommen. Der Gemeindegesang im Gottesdienst bleibt unzulässig, da es sich bei den anwesenden Personen nicht um einen gleichbleibenden Personenkreis handelt. Beim Spielen bestimmter Instrumente und Gesangsdarbietungen reicht das grundsätzliche Abstandsgebot nicht aus, um eine Ansteckungsgefahr hinreichend zu verringern. Beim Singen und dem Gebrauch von Blasinstrumenten sind daher grundsätzlich erhöhte Mindestabstände einzuhalten und im Hygienekonzept bereichsspezifische Punkte zu berücksichtigen. Verschiedene wissenschaftliche Studien und Handlungsempfehlungen gehen dabei regelmäßig davon aus, dass Mindestabstände zwischen den Akteuren von bis zu 2,5 m zur Eindämmung von Infektionsrisiken ausreichend sind. Gegenüber dem Publikum ist dieser Abstand auf 4 m erhöht, um Infektionsrisiken gegenüber dem Publikum zusätzlich zu minimieren.

Der Begriff "in geschlossenen Räumen" in § 5 bedeutet aus epidemiologischer Sicht, dass die Räumlichkeiten bauliche Begrenzungen haben. Das ist immer bei Gebäuden der Fall, da sie Wände und ein Dach aufweisen. Das gilt aber auch für geschlossene Zelte. Hier wird die natürliche Frischluftzufuhr unterbunden. Veranstaltungen in Zelten, die 3 geöffneten Seiten haben, sind hingegen solche "außerhalb geschlossener Räume".

Veranstaltungen im öffentlichen Raum nach Absatz 2 (d.h. solchen, die nicht im privaten Wohnraum oder Garten nach Absatz 6 stattfinden), sind nur zulässig, sofern die Voraussetzungen eines der Absätze 3 bis 5 erfüllt sind.

Die Absätze 3 bis 5 kategorisieren Veranstaltungen nach bestimmten Veranstaltungstypen. Je nach Veranstaltungstyp und den damit einhergehenden infektionsspezifischen Gefährdungen variieren die Zulässigkeitsvoraussetzungen. Die Differenzierung dient dazu, Veranstaltungen mit geringeren Gefährdungen im größeren Umfang zuzulassen.

Absatz 3 regelt Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten, die nicht sitzend wahrgenommen werden. Da sich hier ein fester Teilnehmerkreis über längere Zeit an einem oder gemeinsam an einem sich ändernden Ort aufhält (konkret gemeint sind dabei beispielsweise Exkursionen sowie Stadt- und Museumsführungen) und die Abstandsregelungen nur teilweise eingehalten werden, gelten für diese Veranstaltungen (Feste, Empfänge, Exkursionen etc.) besonders strenge Anforderungen. In der aktuellen Entwicklung zeigt sich, dass insbesondere solche geschlossenen Veranstaltungen einen Infektionsherd für die Ausbreitung von COVID-19 darstellen können, wenn hier die Abstandsregeln nicht beachtet werden. Daher ist es geboten, für solche Veranstaltungen die Teilnehmerzahl auf 50 Personen innerhalb und 150 Personen außerhalb geschlossener Räume zu begrenzen. Auch die Erhebung der Kontaktdaten ist hier geboten.

Absatz 4 regelt Veranstaltungen mit Marktcharakter wie etwa Flohmärkte, Weihnachtsmärkte oder Jahrmärkte (mit Ausnahme von Wochenmärkten). Bei solchen Veranstaltungen bewegen sich eine wechselnde Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter Beachtung des Abstandsgebotes. Im Unterschied zu Veranstaltungen nach Absatz 3 wechselt zwar der Personenkreis stetig, aber nur im Einzelfall kann es zur Unterschreitung des Abstandsgebotes kommen. Es ist aber nicht zu erwarten, dass es zu längeren engen Kontakten zwischen den Besucherinnen und Besuchern und/oder den Ausstellerinnen und Ausstellern kommt. Solche Veranstaltungen sind daher mit bis zu 1 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern außerhalb geschlossener Räume und 750 Teilnehmerinnen und Teilnehmern innerhalb geschlossener Räume gleichzeitig erlaubt, wenn eine ausreichende Zahl von Ordnern die Einhaltung des Abstandsgebotes sicherstellt. Zudem gibt es eine Beschränkung der Teilnehmerzahl auf Grundlage der zu betretenden Fläche. Die Grenze beträgt hier eine Person pro 7 Quadratmetern.

Diese Voraussetzung gilt kumulativ zu den absoluten Zahlen des Satzes 1. Alkohol darf gemäß Satz 3 nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Behörde ausgedient werden. Die zuständige Behörde ist das Gesundheitsamt. Solche Genehmigungen sollen als Ausnahmegenehmigungen nur im Einzelfall und unter strengen Voraussetzungen und ggf. Auflagen des zuständigen Gesundheitsamtes erteilt werden. Bei der Zulassung von Ausnahmen ist in jedem Fall das lokale Infektionsgeschehen besonders zu berücksichtigen. In die Betrachtung einbezogen werden müssen auch die erwartbaren und typischen Verhaltensweisen und Aktivitäten im Rahmen der Veranstaltungen. Je weniger der Veranstalter und Dritte einzelne Gruppen identifizieren und auf ihr Verhalten einwirken können, desto weniger sind Ausnahmen denkbar und zuzulassen.

Das Alkoholverbot stellt die Regel dar. Die Erlaubnis zum Ausschank von begrenzten Mengen Alkohols pro Teilnehmenden darf insbesondere erteilt werden, wenn die Veranstaltung ohne Alkoholausschank den der jeweiligen Veranstaltung innewohnenden besonderen Charakter verliert. Das typische Beispiel ist hier die Durchführung von Weihnachtsmärkten. Hier kann ausnahmsweise der begrenzte Ausschank von (warmen) alkoholhaltigen Getränken erlaubt werden. Ohne den Konsum von warmen alkoholhaltigen Getränken verliert ein Weihnachtsmarkt einen wesentlichen Teil eines für einen Weihnachtsmarkt typischen Merkmals. Im Gegensatz dazu sind andere Veranstaltungen mit Marktcharakter wie Flohmärkte, Jahrmärkte oder Messen auch ohne Alkoholkonsum denkbar, ohne dass sich der Charakter der Veranstaltung wesentlich ändert. Bei solchen Veranstaltungen soll es beim Alkoholverbot bleiben. Ausnahmegenehmigungen sollen hier nicht erteilt werden.

Von den in Satz 1 genannten Zahlen (1 500 außen und 750 innen) darf unter den folgenden Voraussetzungen abgewichen werden:

- Das Hygienekonzept ist durch die zuständige Behörde (örtliches Gesundheitsamt) zu genehmigen. Bei der Genehmigung hat die Behörde verschiedene Aspekte zu berücksichtigen, insbesondere die Klärung der Zu- und Abfahrtswege der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die dahingehenden Darstellungen, Erwartungen und Regelungsmöglichkeiten des Veranstalters sind besonders zu berücksichtigen. Eine Genehmigung kann erst dann erfolgen, wenn die Veranstaltung selbst und alle relevanten Rahmenbedingungen, die Veranstalter und Behörde im Genehmigungsverfahren identifiziert haben, berücksichtigt wurden.
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist der Luftaustausch mittels Frischluftzufuhr sicher zu stellen. Bei größeren Veranstaltungen können geeignete raumluftechnische Anlagen ggf. mit wirksamen Filtern notwendig sein.
- Der Luftaustausch in geschlossenen Räumen ist durch die Aufstellung von Kohlendioxid-Sensoren zu überprüfen.
- Die Teilnehmerzahl ist auf eine Person pro sieben Quadratmeter begehbarer Fläche begrenzt.
- Die Kontaktdatenerhebung nach § 4 Absatz 2 gewährleistet werden kann.

Absatz 5 regelt Veranstaltungen mit Sitzungscharakter. Hier befindet sich ein fester Teilnehmerkreis über einen längeren Zeitraum auf festen Sitzplätzen. Durch die festen Sitzplätze kann zum einen die Einhaltung des Abstandsgebotes im Vergleich zu sich bewegenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern besser sichergestellt werden. Außerdem wird die Zahl der Interaktionen zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern reduziert. In geschlossenen Räumen sind Veranstaltungen mit bis zu 750 Personen und außerhalb von geschlossenen Räumen mit bis zu 1 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern möglich.

Gemäß Satz 2 kann die zuständige Behörde auf Antrag auch die Nutzung von Stehplätzen zulassen, wenn die Veranstaltung außerhalb geschlossener Räume stattfindet. Erforderlich ist eine Prüfung im Einzelfall. Dabei muss sichergestellt sein, dass bei der Nutzung der Stehplätze das

Abstandsgebot eingehalten werden kann. Im Konzept der DFL Grundlagen und Leitfaden für die Konzepterstellung zwecks Wiederzulassung von Stadionbesuchern wird z.B. eine Stehplatzauslastung von 12,5 % zugelassen. Es müssen Kontaktdaten erhoben werden. Die Möglichkeit zur Zulassung von Stehplätzen gilt für sämtliche Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Plätze haben (nicht nur für Sportveranstaltungen).

Grundsätzlich ist die Einhaltung des Abstandsgebots ein wesentlicher Bestandteil der Prophylaxe. Als Alternative hierzu wird die Möglichkeit zugelassen, dass bei Einhaltung einer geeigneten Sitzplatzanordnung (z.B. Schachbrettmuster) die Kapazität der Säle besser genutzt werden kann. Diese Abweichungsmöglichkeit besteht allerdings nur für Sitzplätze nicht für ggf. zugelassene Stehplätze. Für diese gilt stets das Abstandsgebot. Die Voraussetzung liegt vor, wenn die Sitzplätze vor, hinter und neben einer Besucherin oder einem Besucher frei bleiben. Dabei reicht es bei versetzten Sitzplätzen aus, wenn einer der beiden vorderen bzw. hinteren Plätze freibleibt, vorzugsweise derjenige Sitzplatz in Blickrichtung auf die Bühne oder Leinwand. Weitere Voraussetzung ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen durch alle Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer; außerdem sind die individuellen Sitzplätze aus Gründen der besseren Nachverfolgbarkeit zu erfassen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist dabei keine selbständig durchsetzbare und bußgeldbewehrte Verpflichtung, sondern Bedingung dafür, den Mindestabstand unterschreiten zu dürfen.

Auch bei Autokinos und ähnlichen Formaten ist eine Teilnehmerbegrenzung (personen-, nicht fahrzeugbezogen) erforderlich, da auch dort ein Infektionsrisiko besteht und nicht adäquat ausgeschlossen werden kann.

Von den maximalen Teilnehmerzahlen (750 innen und 1 500 außen) darf ebenfalls abgewichen werden, soweit die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

- Es darf nicht mehr als ein Viertel der zur Verfügung stehenden Plätze besetzt werden. Bei der Berechnung der Plätze kommt es grundsätzlich auf die Gesamtkapazität an. Inwiefern Stehplätze berücksichtigt werden, hängt im konkreten Einzelfall ab, wie auf diesen Plätzen das Abstandsgebot eingehalten werden kann. So sind Stehplätze idR nicht mit 25 % anzurechnen, weil auch bei einer Auslastung von Stehplätzen mit 25 % das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann. Im Konzept der DFL Grundlagen und Leitfaden für die Konzepterstellung zwecks Wiederzulassung von Stadionbesuchern wird z.B. eine Stehplatzauslastung von 12,5 % zugelassen. Wie und auf welchen Plätzen letztlich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Veranstaltung teilnehmen, muss in dem Hygienekonzept im jeweiligen Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen Behörde festgelegt werden. Es muss dabei entweder das Abstandsgebot beachtet oder (bei Sitzplätzen) eine Alternative vorhanden sein. Damit Stadien oder Sporthallen mit Sitz- und Stehplätzen diese Voraussetzungen einhalten, können die Zuschauerinnen und Zuschauer entweder auf die vorhandenen Sitzplätze verteilt oder bestehende Stehplätze zu Sitzplätzen umfunktioniert werden. Bei der Betrachtung der zulässigen Auslastung einzelner Sitzplatzbereiche (z.B. Zuschauerblöcke und Ränge in Stadien) ist ein situations- und ortsbezogener Bewertungsmaßstab der zur Verfügung stehenden Sitzplätze heranzuziehen. Für den Bereich des Profi-Fußballs sollte hier auf das bestehende Konzept der DFL zurückgegriffen werden. Dieses sieht in der ersten Stufe eine Auslastung von bis zu 33,3 % der Sitzplätze vor. Die zulässige Gesamtkapazität hängt dabei davon ab, wie viele Zuschauerinnen und Zuschauer unter Einhaltung dieser Voraussetzungen aufgenommen werden können. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass weniger als ein Viertel der zur Verfügung stehenden Plätze besetzt werden können.
- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen.
- Es darf kein Alkohol ausgeschenkt oder konsumiert werden.
- Das Hygienekonzept ist durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist der Luftaustausch mittels Frischluftzufuhr sicher zu stellen.
- Erkennbar berauschte Personen sowie Personen mit akuten Atemwegserkrankungen oder mit anderen Symptomen, die auf eine Erkrankung mit Covid-19 im Sinne der jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, dürfen nicht eingelassen werden.
- Die Einhaltung des Abstandsgebots jenseits der zugewiesenen Plätze und die Durchsetzung des Hygienekonzeptes durch eine angemessene Anzahl an Ordnungskräften wird sichergestellt.
- Der Luftaustausch in geschlossenen Räumen ist durch die Aufstellung von Kohlendioxid-Sensoren zu überprüfen.

Die Befreiung von den Teilnehmerzahlen gilt gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 4 auch für Sportveranstaltungen mit Zuschauern. Bei diesen Veranstaltungen sind gemäß § 11 Absatz 5 Satz 4 auch die Konzepte der jeweiligen Sportverbände zu beachten. So haben die meisten Verbände festgelegt, dass keine Kartenkontingente an Auswärtsmannschaften vergeben werden.

Bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt die Beschränkung, dass die Voraussetzungen des § 5 Absatz 5 Satz 7 Nummer 1 bis 7 schon für Veranstaltungen mit mehr als 250 Zuschauern gelten. Dies ist bei Sport in geschlossenen Räumen gerechtfertigt, weil regelmäßig beim Sport Zuschauer die Sportler anfeuern und es daher zu einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen kommen kann.

Nach Absatz 6 sind Veranstaltungen im privaten Wohnraum oder dem dazugehörigen befriedeten Besitztum, insbesondere Gärten, (der sogenannte private Raum) abweichend von dem generellen Kontaktverbot in § 2 Absatz 4 auch mit mehr als 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, wenn die Voraussetzungen erfüllt werden, die analog für Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Gruppenaktivitäten ohne Sitzplätze gelten. Das sind insbesondere das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1, die Hygienestandards nach § 3 Absatz 2, die Regeln für Toiletten nach § 3 Absatz 4, die allgemeinen Voraussetzungen für Veranstaltungen nach § 5 Absatz 2, die Obergrenze von 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern innerhalb und 150 außerhalb geschlossener Räume und die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung. Bei der Zuordnung zum privaten Raum kommt es nicht darauf an, ob die Veranstalterin oder der Veranstalter gleichzeitig Eigentümerin oder Eigentümer oder Besitzerin oder Besitzer ist. Auf einer Veranstaltung im privaten Raum kann gesessen oder sich bewegt werden. Die Veranstaltung kann innerhalb oder außerhalb von geschlossenen Räumen stattfinden. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl von 50 Personen bezieht sich dabei auf die Zahl der Gesamtteilnehmer. Im Vergleich zu gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird hierbei die Zahl aller auch nacheinander anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer addiert.

Absatz 7 normiert für bestimmte Veranstaltungen und Einrichtungen Ausnahmen von den Vorgaben aus Absätzen 1 und 2 sowie von den Vorgaben des § 3. Bei diesen Veranstaltungen gilt lediglich das allgemeine Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 sowie das Gebot aus § 2 Absatz 2, Kontakte nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Darüberhinausgehende Hygienemaßnahmen sind in eigener Verantwortung zu treffen. Zu den ausgenommenen Veranstaltungen zählen bspw. auch Übungen der Feuerwehren.

Nach Absatz 8 gibt es keine Personenbegrenzung bei unaufschiebbaren Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen. Die allgemeinen Anforderungen nach Absatz 2 Satz 3 Nummern 1 bis 3 sind ebenso einzuhalten wie die Hygienestandards in § 3.

Zu § 6 (Versammlungen)

In Abgrenzung zu den allgemeinen Veranstaltungen, für die § 5 gilt, regelt § 6 die Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts.

Aufgrund der konstituierenden Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG für die freiheitlich demokratische Grundordnung werden die bisherigen Beschränkungen weiter deutlich gelockert. Hier gilt im Wesentlichen das reguläre Versammlungsrecht.

Allerdings wird die grundsätzlich zulässige Teilnehmerzahl auf 1 500 Personen bei Versammlungen unter freiem Himmel und 750 Personen bei Versammlungen in geschlossenen Räumen begrenzt. Entsprechend dem Gesamtkonzept der Verordnung sind die grundlegenden Gebote aus § 2 Absatz 1 Satz 1 (Abstandsgebot) sowie – bei Versammlungen in geschlossenen Räumen – gemäß § 3 Absatz 2 (allgemeine Anforderungen) zu gewährleisten.

Die Erhebung von Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Versammlungen in geschlossenen Räumen entspricht den Regelungen in § 5 Absatz 3 und 5 für Veranstaltungen.

Auch bei Eilversammlungen ist es den Organisatorinnen und Organisatoren noch möglich, ein zumindest grundlegendes Hygienekonzept zu erstellen. Für sog. Spontanversammlungen, die sich aufgrund eines spontanen Entschlusses augenblicklich bilden, wäre die Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts jedoch eine verfassungsmäßig unzulässige Beschränkung, da sie faktisch unmöglich gemacht würden. Diese sind daher ausgenommen. Die praktische Bedeutung dieser Versammlungen ist jedoch gering.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die zuständigen Behörden die zulässigen Versammlungen im Einzelfall beschränken, d.h. mit Auflagen versehen, oder gänzlich untersagen können, wenn die konkreten Umstände eine unter epidemiologischen Gesichtspunkten zu verantwortende Durchführung nicht zulassen. Zudem können die zuständigen Behörden Versammlungen, deren Teilnehmerzahl laut Anzeige über die in Absatz 1 genannte Teilnehmerzahl hinausgeht, genehmigen, wenn die konkreten Umstände eine unter epidemiologischen Gesichtspunkten zu verantwortende Durchführung einer Versammlung zulassen.

Zu § 11 (Sport)

§ 11 regelt die Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportstätten, draußen und drinnen. Als Sport im Sinne des § 11 zählt auch Tanzen einschließlich Balletttanz.

Bei der Regelung von Sport war es notwendig, von den §§ 3 und 5 abweichende Regelungen zu treffen. Andernfalls würden die strengen Voraussetzungen für Veranstaltungen für sämtliche sportlichen Aktivitäten gelten, die als Veranstaltungen einzustufen sind. Die in § 5 normierten Voraussetzungen wie z.B. das Sitzplatzgebot passen nicht zu sportlichen Aktivitäten.

Die Vorschrift umfasst sowohl Freizeit- als auch Breiten-, Leistungs- und Spitzensport. Insbesondere können sportliche Veranstaltungen (z.B. Training) durchgeführt und Wettkämpfe veranstaltet werden. Soweit Zuschauerinnen und Zuschauer anwesend sind, gelten auch für diese die Regelung über Veranstaltungen in §§ 3 bis 5 dieser Verordnung. Bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt die Beschränkung, dass die Voraussetzungen des § 5 Absatz 5 Satz 7 Nummer 1 bis 7 schon für Veranstaltungen mit mehr als 250 Zuschauern gelten. Dies ist bei Sport in geschlossenen Räumen gerechtfertigt, weil regelmäßig beim Sport Zuschauer die Sportler anfeuern und es daher zu einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen kommen kann. Gemäß

Nummer 1 ist das Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1 auch bei der Sportausübung grundsätzlich einzuhalten. Neben den Ausnahmen vom Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 Satz 2 gilt für Wettkämpfe, Sportprüfungen und das darauf vorbereitende Training auch die Ausnahme aus Absatz 5.

Bei Sportausübung in geschlossenen Räumen ist nach Absatz 2 ein Hygienekonzept zu erstellen. Dabei ist auf die ausgeführte Sportart Rücksicht zu nehmen, was ggf. über die Anforderungen nach § 4 hinausgehende Präventionsmaßnahmen erfordert. Zum Beispiel kann bei besonders schweißtreibenden Sportarten (Cardiobereich im Fitnessstudio) ein größerer Abstand zwischen den Sportlerinnen und Sportlern angemessen sein. Zudem sind die Kontaktdaten zu erheben. Für beides gelten die besonderen Vorgaben nach § 4.

Neben öffentlichen Bade- und Schwimmstellen können auch Schwimm- und Freibäder unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 geöffnet werden. Als Sportanlagen gelten für sie die Vorgaben der § 11 Absätze 1 und 2. Für Schwimm- und Freibäder gelten zusätzliche Regelungen, um den Besonderheiten des Schwimmsportes und den veränderten Infektionsgefahren bei der Ausübung dieses Sportes gerecht zu werden. Auch für Freibäder ist daher ein Hygienekonzept zu erstellen. In den Hygienekonzepten für Schwimm- und Freibäder ist insbesondere darauf zu achten, dass das Abstandsgebot in den Schwimmbecken eingehalten werden kann, z.B. durch Beschränkung der Personenanzahl je Becken in Abhängigkeit von der jeweiligen Beckengröße.

Zudem gelten in Schwimmbädern die Anforderungen für Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden. Diese dürfen mit einem gesonderten Hygienekonzept geöffnet werden. Dampfbäder dürfen unter den Einschränkungen des § 3 Absatz 4 Satz 3 genutzt werden; also einzeln oder durch Angehörige eines Haushaltes.

Wie in § 4 Absatz 1 angegeben, müssen in den zu erstellenden Hygienekonzepten auf die örtlichen Gegebenheiten eingegangen werden.

- Die Besucherzahlen sind auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten zu begrenzen.
- Die Wahrung des Abstandsgebotes aus § 2 Absatz muss sichergestellt werden.
- Die Besucherströme sind zu regeln.

Insbesondere bei Bädern im Innenbereich sind gesteigerte Anforderungen an das Hygienekonzept und seine Umsetzung notwendig. Der Luftaustausch ist im Gegensatz zu den Bädern im Freien geringer, was die Gefahr einer Tröpfchenübertragung erhöht.

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist auch sicher zu stellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einhält, es sei denn der Abstand zu diesen Personen muss nach § 2 Absatz 1 nicht eingehalten werden.

Je mehr Gäste ein Bad aufnehmen kann, desto intensiver muss sich eine Betreiberin oder ein Betreiber damit auseinandersetzen, wie er den Gefahren einer Tröpfchenübertragung begegnen will. Das ist in einem Hygienekonzept abzubilden. Sofern das Hygienekonzept die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als 250 Gästen vorsieht, ist das Hygienekonzept dem zuständigen Gesundheitsamt vor Betriebsaufnahme anzuzeigen. Das Gesundheitsamt soll stichprobenartig auch vor Ort prüfen, ob und wie die Betreiberin oder der Betreiber das Hygienekonzept nach § 4 Absatz 1 einhält, welches zuvor angezeigt wurde.

Gastronomische Angebote dürfen unter den Voraussetzungen von § 7 geöffnet werden.

Absatz 4 regelt eine Ausnahmemöglichkeit für bestimmte Sportlerinnen und Sportler.

Grundsätzlich gilt gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 auch für die Sportausübung das allgemeine Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 Satz 1 mit der Ausnahme für Gruppen von bis zu 10 Personen nach Satz 2 Nummer 3. Vom Abstandsgebot ausgenommen sind nach § 11 Absatz 5 auch der Wettkampfbetrieb und Sportprüfungen in allen Sportarten sowie das darauf vorbereitende Training. In diesen Bereichen gilt das Abstandsgebot nicht mehr. Dabei ist es unerheblich, ob die Wettkämpfe im Rahmen von Ligen, von Turnieren oder in anderer Form stattfinden. Mit der Ausnahmereglung wird der besonderen Bedeutung des Sportes für den präventiven und psychischen Gesundheitsschutz Rechnung getragen. Im Regelfall wird der Mindestabstand bei der Sportausübung auch nicht dauerhaft unterschritten. Das Abstandsgebot gilt dagegen weiter bei Aktivitäten, die der eigentlichen Sportausübung vorangehen oder nachfolgen.

Zur Eindämmung der sich daraus ergebenden Infektionsgefahren werden für die Sportausübung in Gruppen von mehr als 10 Personen zusätzliche Anforderungen gestellt. So hat der Veranstalter – in aller Regel der jeweilige Sportverein – ein Hygienekonzept zu erstellen. Dessen Mindestinhalt ergibt sich aus § 4 Absatz 1. Außerdem muss das Hygienekonzept auch besondere Infektionsrisiken der jeweils ausgeübten Sportart berücksichtigen. Insbesondere soll festgelegt werden, dass die Gruppengröße nicht das – nach den Besonderheiten des jeweils ausgeübten Sports festzulegende – Maß überschreitet.

Darüber hinaus hat die Veranstalterin oder der Veranstalter bei Gruppen von mehr als 10 Personen nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben. Gehört die Veranstalterin oder der Veranstalter – entweder unmittelbar oder vermittelt über weitere Verbände – einem oder mehreren Sportverbänden auf Landes- oder Bundesebene an, hat er deren veröffentlichte Konzepte und Empfehlungen zur Eindämmung der Infektionsgefahr umzusetzen.

Weitere Folgepflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters folgen aus § 4 Absatz 1 und 2. So hat sie oder er geeignete Maßnahmen zur Umsetzung des Hygienekonzepts zu gewährleisten und dem Gesundheitsamt darüber auf Anfrage Auskunft zu erteilen. Die Kontaktdaten hat sie oder er vier Wochen lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Zu anderen Zwecken als zur Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt darf sie oder er sie nicht verwenden.

Auch im Anwendungsbereich von Absatz 5 gelten weiterhin die allgemeinen Vorgaben für die Sportausübung in § 11 Absatz 1 Nummern 2 bis 7, Absatz 2 und Absatz 3. So gelten beispielsweise besondere Anforderungen an Toiletten nach § 3 Absatz 4 Satz 1; für andere sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen wie Duschen sowie für Sammelumkleiden ist ein Hygienekonzept nach § 3 Absatz 4 Satz 2 zu erstellen.